

**Betriebsvereinbarung über Kurzarbeit
vom [DATUM]**

zwischen dem

**Betriebsrat der [FIRMA],
vertreten durch die/den Betriebsratsvorsitzende(n) [VORNAME, NAME]**

einerseits

**und der
[FIRMA],
vertreten durch [VORNAME, NAME]**

andererseits

wird für die Beschäftigten folgende Betriebsvereinbarung vereinbart:

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Einführung, Umfang und Lage der Kurzarbeit

§ 3 Anzeige, Beantragung, Abrechnung und Auszahlung von Kurzarbeitergeld (KUG)

§ 4 Urlaub während Kurzarbeit

§ 5 Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

§ 6 Überstunden

§ 7 Betriebsbedingte Kündigungen

§ 8 Veränderung der Kurzarbeit

Betriebsvereinbarung Kurzarbeit

Zwischen der Firma ...

– Arbeitgeber –

und

dem Betriebsrat der Firma ...

– Betriebsrat –

Präambel

Aufgrund XXX, wird mit der nachfolgenden Vereinbarung vorübergehend Kurzarbeit eingeführt, um betriebsbedingte Kündigungen zu verhindern.

§ 1 Geltungsbereich

Die Betriebsvereinbarung gilt für XXX

§ 2 Einführung, Umfang und Lage der Kurzarbeit

(1) Kurzarbeit wird in folgenden Abteilungen eingeführt: XXX

(2) Bis zum Beginn der Kurzarbeit in den einzelnen Abteilungen ist sicherzustellen, dass etwaiger Resturlaub aus dem Vorjahr genommen wird, Arbeitszeitguthaben auf den Arbeitszeitkonten in Anspruch genommen werden oder auf Anordnung des Arbeitgebers im zulässigen Umfang negative Arbeitszeitsalden aufgebaut werden. Dies gilt nicht sofern eine Inanspruchnahme von Zeitguthaben aufgrund § 96 Abs. 4 S. 3 SGB III unterbleiben muss oder der Aufbau von negativen Arbeitszeitsalden für den Arbeitgeber wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Soweit Erholungsurlaub in der Zeit der Kurzarbeit bereits beantragt und gewährt wurde, ist dieser Urlaub in Anspruch zu nehmen.

Während der Kurzarbeit wird der Arbeitgeber keine Aufgaben und Leistungen, die üblicherweise im Unternehmen selbst durch eigene Arbeitnehmer/innen erledigt werden, an dritte Unternehmen vergeben.

(3) In der Abteilung ... beginnt die Kurzarbeit am XXX und endet voraussichtlich am XXX

(4) In der Abteilung ...

(5) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind XXX

§ 3 Anzeige, Beantragung, Abrechnung und Auszahlung von Kurzarbeitergeld (KUG)

(1) Der Arbeitgeber zeigt unverzüglich nach Abschluss dieser Betriebsvereinbarung bei der Agentur für Arbeit den erheblichen Arbeitsausfall gem. § 99 SGB III an.

(2) Der Arbeitgeber stellt bei der zuständigen Agentur für Arbeit den Leistungsantrag auf Gewährung von Kurzarbeitergeld für die nach dieser Betriebsvereinbarung von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer/innen.

(3) Der Arbeitgeber wird das Kurzarbeitergeld errechnen und an die Arbeitnehmer/innen auszahlen, sobald er die Leistungen von der Agentur für Arbeit erhalten hat.

(4) Sollte die Agentur für Arbeit die Gewährung von Kurzarbeitergeld verweigern, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer/innen die Vergütung zu zahlen, die sie ohne Verkürzung der Arbeitszeit erhalten hätten.

(5) Während der Kurzarbeit wird insbesondere bei folgenden Tatbeständen der Anspruch so berechnet, als würde nicht Kurzarbeit geleistet:

- Jahresurlaub in vollem Umfang
- Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld
- Entgelt für gesetzliche Feiertage
- Vermögenswirksame Leistungen
- Weihnachtsgeld
- Sonstige Sonderzahlungen
- Beiträge zur betrieblichen und tariflichen Altersvorsorge
- Geldzahlungen für Freischichten
- Tarifliche Jahresleistungen

Der Anspruch auf Freischichten wird durch die Kurzarbeit nicht berührt.

(6) Soweit nach Beendigung der Kurzarbeit der Umfang und die Höhe der Leistungen (z.B. Urlaubstage, Urlaubsentgelt, Urlaubsgeld, Entgeltfortzahlung) von Zeiträumen abhängt, in denen Kurzarbeit geleistet wurde, werden die Leistungen berechnet, als wenn keine Kurzarbeit eingeführt worden wäre.

§ 4 Urlaub während Kurzarbeit

Für die Beantragung und die Gewährung von Urlaub gelten auch während der Kurzarbeit die allgemeinen betrieblichen Urlaubsgrundsätze. Die Kurzarbeit führt nicht zu einer Kürzung von individuellen Urlaubsansprüchen der Arbeitnehmer/innen und des Urlaubsentgelts.

§ 5 Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) Diejenigen Arbeitnehmer, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Arbeitgeber neben dem verkürzten Entgelt eine Aufstockung des von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeldes auf 90 % der Nettoentgeltdifferenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III.

(2) Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird zusammen mit der üblichen Entgeltauszahlung gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

(3) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden verdiente Vergütungen, Kurzarbeitergeld und Zuschuss gesondert ausgewiesen.

§ 6 Überstunden

Während der Kurzarbeit dürfen keine Überstunden/Mehrarbeit geleistet werden.

§ 7 Betriebsbedingte Kündigungen

Während der Laufzeit dieser Betriebsvereinbarung sind betriebsbedingte Kündigungen von Beschäftigten – unabhängig davon, ob sie sich in Kurzarbeit befinden oder nicht – im gesamten Betrieb nicht zulässig.

§ 8 Veränderung der Kurzarbeit

(1) Sollten sich Änderungen gegenüber den Kurzarbeitsplanungen ergeben, hat der Arbeitgeber den Betriebsrat unverzüglich zu unterrichten, damit die Betriebsvereinbarung den tatsächlichen Bedürfnissen angepasst werden kann.

(2) Sollte sich die Auftragslage verbessern, kann die Kurzarbeit kurzzeitig ohne Beteiligung des Betriebsrates beendet werden. Der Betriebsrat ist unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Die Betriebsvereinbarung beginnt und endet mit Beginn bzw. Ablauf der Kurzarbeitsphase nach § 2 dieser Vereinbarung. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

(2) Soweit Betriebsvereinbarungen, insbesondere betriebliche Arbeitszeitregelungen den Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung entgegenstehen, werden sie für die Dauer insoweit und für die Dauer der Kurzarbeit außer Kraft gesetzt.

XXX

Für die Firma XXX

XXX

Für den Betriebsrat der XXX